



Gegen schwarze Schafe - neues Gesetz fördert seriöses Inkasso

(14.11.2013) • Die Verbraucherzentrale hatte Anfang Dezember 2011 Verbraucherbeschwerden und -erfahrungen mit Inkassounternehmen gesammelt. Die Umfrage war zwar nicht repräsentativ aber sie ist mit ein Grund, dass schneller als erwartet am 8. Oktober 2013 das „Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken“ (GguG) im Bundesgesetzblatt verkündet wurde. Seine wichtigsten Regeln sind am 9. Oktober 2013 in Kraft getreten.

Rund 4.100 Beschwerden über 116 Inkassounternehmen waren bei der Verbraucherzentrale eingegangen. 40 % der Beschwerden betrafen ein einziges Inkassounternehmen, mit dem sich schon die Gerichte beschäftigten. Rund 81 % aller Beschwerden bezogen sich auf Forderungen aus s. g. Abofallen und Gewinnspielen, also auf Forderungen, die seriöse Inkassounternehmen ohnehin nicht anfasen.

Gleichwohl war ein hartes Vorgehen gegen unseriöses Inkasso längst überfällig, weil es bisher an einer funktionierenden Aufsicht fehlte. Der Geschäftsführer der Bremer Inkasso GmbH, Bernd Drumann, äußerte sich dazu wie folgt: „Wir begrüßen es sehr, dass mit diesem Gesetz ein weiteres Instrument geschaffen wurde, unseriösen Geschäftspraktiken einen Riegel vorzuschieben.“ So wird die Aufsichtsaufgabe der nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) zuständigen Behörde festgeschrieben. Sie hat Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des RDG sicherzustellen, und kann insbesondere Auflagen anordnen oder gar den Inkassobetrieb ganz untersagen. Der Inkassounternehmer muss der Behörde zudem Zugang zu den Geschäftsräumen gewähren.

Kernstück des Gesetzes - Begrenzung der Inkassokosten

Als ein Kernstück des neuen Gesetzes darf wohl die Begrenzung der Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten angesehen werden. Der Gesetzgeber hat in § 4 Abs. 5 EGRDG nun ausdrücklich festgelegt, dass die Inkassokosten für außergerichtliche Inkassodienstleistungen, die eine nicht titulierte Forderung betreffen, nur bis zur Höhe vergleichbarer Rechtsanwaltskosten vom Schuldner zu erstatten sind. Die meisten Inkassounternehmer dürften aber mit ihren Auftraggebern ohnehin nur Kosten in vergleichbarer Höhe vereinbart haben – und schließlich, im Namen ihrer Auftraggeber, vom Schuldner erstattet verlangen. Für viele Inkassounternehmer ändert sich diesbezüglich also nichts. Ob man mit der Deckelung der Kosten und den Aufsichtsmaßnahmen allerdings auch die Geldtreiber beeindruckt, die zumeist aus dem Ausland agieren und dabei Adressen verwenden, die es nirgendwo gibt, darf allerdings bezweifelt werden.

Inkassounternehmen müssen registriert sein

Für einige Personen sei leider ‚Inkasso‘ schon per se unseriös, beklagt Drumann. Dabei ist für jedes Inkassounternehmen eine Registrierung bei dem zuständigen Gericht erforderlich, und die wiederum setzt z. B. strafrechtliche Unbescholtenheit, praktische Erfahrung im Forderungsmanagement, Sachkenntnis über einschlägige Rechtsgebiete usw. voraus. Ist ein Inkassounternehmen nicht registriert, begeht der Betreiber mit der Erbringung einer Rechtsdienstleistung eine Ordnungswidrigkeit, die jetzt, dank des neuen Gesetzes, mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann. Ebenso kann die zuständige Behörde die Fortsetzung des Betriebs verhindern.

Seriöse Inkassounternehmen erfüllen viele vorgerichtliche Aufgaben

Ein weiteres, sich hartnäckig haltendes Vorurteil sei die ‚Abzocke‘, die Inkassounternehmen pauschal unterstellt würde. „Bevor wir tätig werden, prüfen wir zunächst, ob die Forderung, zu deren Einzug wir beauftragt wurden, überhaupt rechtmäßig ist. Das dürften andere Inkassounternehmen nicht anders handhaben. Es folgen viele einzelne Schritte, wie zum Beispiel die Prüfung der Bonität, Ermittlung von Anschriften, Ausarbeiten und Überwachung von Rückzahlungsmodellen in Absprache und nach den finanziellen Möglichkeiten des Schuldners und vieles mehr. Das bindet Zeit und Personal; es fallen reale Auslagen wie Porto, Telefon etc. an, und es erfordert Fingerspitzengefühl, Kompetenz und Einfühlungsvermögen. All diese Kosten, die entstehen, weil zur Realisierung einer ausstehenden Forderung ein Inkassobüro eingeschaltet werden musste, hatte der Schuldner aber – nach der Rechtsprechung – bisher auch schon nur in der Höhe zu erstatten, wie sie bei Einschaltung eines Anwalts entstanden wären.“

Mit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz, das im August diesen Jahres in Kraft getreten ist, sind die Ausgaben für jeden, der die Arbeit eines Anwalts, Notars oder eines Gerichtes in Anspruch nimmt, gestiegen. Daher sollten Gläubiger prüfen, ob es nicht günstiger ist, ein seriös arbeitendes Inkassobüro, das schwerpunktmäßig vorgerichtlich tätig ist, mit dem Einzug der Forderungen zu beauftragen. Ein Qualitätskriterium: die Mitgliedschaft Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen e. V. verpflichtet zu einem bestimmten Ehrenkodex.